

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	44 (1971)
Heft:	8
Artikel:	Von Monat zu Monat : Bemerkungen zum Rüstungsprogramm 1971
Autor:	Kurz
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-518125

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



VON MONAT ZU MONAT

Bemerkungen zum Rüstungsprogramm 1971

Mit einer Botschaft vom 3. Februar 1971 über die Beschaffung von Kriegsmaterial (Rüstungsprogramm 1971) beantragt der Bundesrat der Bundesversammlung die Bewilligung eines Gesamtkredites für die Beschaffung von Kriegsmaterial von 646 Millionen Franken. Diese zur Zeit in der parlamentarischen Beratung stehende Vorlage — sie wurde in der Junisession bereits vom Nationalrat genehmigt — gibt Anlass zu Bemerkungen allgemeiner Art über unsere Rüstungsprogramme sowie einigen besondern Feststellungen zum Rüstungsprogramm 1971.

I. Die Stellung der Rüstungsprogramme im System unserer Rüstungsausgaben

1. Am Ende des Zweiten Weltkriegs stand unsere Armee zwar auf einem bemerkenswert hohen Ausbildungsstand, dagegen blieb sie am Ende des aktiven Dienstes in rüstungstechnischer Hinsicht erheblich hinter dem internationalen Standard zurück. War sie noch zu Beginn des Krieges — abgesehen von einzelnen Ausnahmen — durchaus auf der Höhe der Zeit gestanden, geriet sie angesichts der ungeheuren technischen Entwicklung der Kriegsjahre immer mehr in Rückstand. Der kriegsbedingte Mangel an Rohstoffen wie auch finanzielle Erwägungen erlaubten es nicht, in der Aufrüstung mit den kriegsführenden Grossmächten Schritt zu halten.

Die bei Kriegsende bestehenden Lücken sollten in den Nachkriegsjahren Schritt für Schritt aufgefüllt werden; man hoffte bei uns, dass hiefür die nötige Zeit zur Verfügung stehen werde, und plante auf weite Sicht.

Schon bald nach Kriegsende zeigte es sich jedoch, dass die Hoffnung auf einen dauerhaften Frieden trügerisch gewesen war, und dass wir uns früher als ursprünglich erwartet wieder Rüstungsproblemen zuwenden mussten. Nach verschiedenen kleineren Spannungen war es vor allem der am 25. Juni 1950 unerwartet ausgebrochene Krieg in Korea, der als ein Fanal wirkte und uns zeigte, dass wir mit der dringlich notwendigen Ergänzung der materiellen Rüstung unserer Armee nicht mehr zuwarten dürften. Das *Rüstungsprogramm 1951* war die Folge dieser Erkenntnis. Dieses unter dem Eindruck des Kriegsausbruches in Korea zustande gekommene, erste grosse Aufrüstungsprogramm der Nachkriegszeit — im organisatorischen Bereich lief parallel dazu die *Truppenordnung 1951* — enthielt einerseits eine umfangreiche Liste von eigentlichem Kriegsmaterial (insgesamt für 1149 Millionen Franken) und anderseits militärische Bauten (insgesamt für 535 Millionen Franken). Gesamthaft erreichte das Rüstungsprogramm 1951 einen Gesamtbetrag von 1624 Millionen Franken (einschliesslich Nachträge).

Dem Rüstungsprogramm 1951 folgte in den nächsten 20 Jahren eine grössere Zahl von eigentlichen Rüstungsprogrammen sowie verschiedenster anderer Formen von Vorlagen für die Beschaffung von Kriegsmaterial und die Errichtung von militärischen Bauten und Anlagen. Das Programm von 1951 bildet den Anfang einer langen Kette von Beschaffungsprogrammen für Rüstungszwecke, deren letztes Glied das heute in Diskussion stehende Rüstungsprogramm 1971 bildet.

2. *Budgettechnisch* werden die Aufwendungen für zusätzliches militärisches Material und für militärische Bauten als sogenannte «Rüstungsausgaben» (ausserordentliche Ausgaben) behandelt. Als solche stehen sie im Gegensatz zu den «laufenden Ausgaben» (ordentliche Ausgaben). Zu diesen beiden budgettechnischen Begriffen ist vorerst eine Begriffserklärung nötig:

Als «laufende Ausgaben» bezeichnet man bei uns die jährlich wiederkehrenden, also laufenden Aufwendungen, die notwendig sind, um die Armee mit ihrer bisherigen Bewaffnung und Ausrüstung aufrechterhalten zu können. Sie bringen somit nicht eine materielle Verstärkung des Heeres, sondern erhalten dieses lediglich auf dem bereits erreichten Stand seiner Ausrüstung und Ausbildung. Sie sind gewissermassen das «Haushaltungsgeld» der Armee, mit dem diese ihre täglichen Lebensbedürfnisse deckt, ohne dadurch einen organisatorischen oder materiellen Ausbau zu erfahren. Zu den laufenden Ausgaben gehören namentlich die Aufwendungen für die Militärverwaltung, insbesondere die Personalkosten, die Ausbildung der Truppe in Schulen und Kursen, der Unterhalt des Materials und der Bauten und Anlagen sowie der Ersatz des jährlich abgehenden Materials, die Beschaffung der Mannschafts- und insbesondere der Rekrutenausrüstungen, die militärische Tätigkeit vor und ausser Dienst, die Militärversicherung, die Landestopographie usw.

Demgegenüber versteht man unter «Rüstungsausgaben» jene Militärausgaben, die gegenüber dem bisherigen Zustand eine Verstärkung der materiellen Rüstung der Armee bewirken, sei es im Bereich des eigentlichen Kriegsmaterials, oder bei den militärischen Bauten. Die Rüstungsausgaben stehen vielfach im Zusammenhang mit wichtigen Änderungen der Truppenordnung; sie haben zum Ziel, der Armee das neue oder vermehrte Material zur Verfügung zu stellen, auf das sie unter den heutigen Verhältnissen angewiesen ist. Die Rüstungsausgaben unterscheiden sich von den laufenden Ausgaben durch ihren unregelmässigen Charakter: während die gesetzlich festgelegten laufenden Ausgaben grundsätzlich von Jahr zu Jahr keine tiefgreifenden Änderungen erfahren, können die Rüstungsausgaben unter Umständen erheblich wechseln. Der Einstellung der Rüstungsausgaben in das Budget eines bestimmten Jahres ist bereits früher die Genehmigung des betreffenden Materials, entweder in der Gestalt von «Objektkrediten» innerhalb der verschiedenen «Rüstungsprogramme», oder in einer andern Form vorangegangen. Die auf jedes einzelne Jahr entfallenden Rüstungsausgaben setzen sich aus jenen Anteilen (Tranchen) der verschiedenen Rüstungsprogramme zusammen, die in einem bestimmten Jahr abgewickelt werden sollen.

3. Die budgettechnisch als «Rüstungsausgaben» behandelten Ausgaben stammen zum grösseren Teil aus den sogenannten «Rüstungsprogrammen», wenn auch zu sagen ist, dass das «Rüstungsprogramm» nicht die einzige Form der Bewilligung von Rüstungsausgaben durch die eidgenössischen Räte darstellt. Vorerst bedarf der technische Begriff des «Rüstungsprogramms» einiger näherer Hinweise. Als «Rüstungsprogramm» wird ein langfristiger Beschaffungsplan für militärische Rüstungsgegenstände aller Art (Waffen, Geräte, Material, Munition, Flugzeuge sowie vereinzelt auch militärische Bauten) bezeichnet, in welchem die aktuellen Rüstungsbedürfnisse der Armee vorausgeplant und vom Bundesrat mit einer begründenden Botschaft der Bundesversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Diese beschliesst darüber in der Rechtsform des Bundesbeschlusses.

Inhaltlich enthalten die Rüstungsprogramme in der Regel eine Mehrzahl von Rüstungsgegenständen (Kriegsmaterial) oder von militärischen Bauten, deren Beschaffung beziehungsweise Erbauung sich meist über mehrere Jahre erstreckt. Die Rüstungsprogramme bedeuten zwar allgemeine Kreditbewilligungen für die Beschaffung von Kriegsmaterial gemäss dem jeweiligen Objektverzeichnis, nicht jedoch Budgetbeschlüsse, da der Zahlungsbedarf für die in jedem einzelnen Jahr verwirklichten Teile der verschiedenen Rüstungsprogramme in das Budget des jeweiligen Jahres aufgenommen, und mit diesem von den eidgenössischen Räten genehmigt werden muss. Die Rüstungsaufwendungen bedürfen somit einer zweifachen Zustimmung der eidgenössischen Räte: die erste erfolgt mit ihrer Genehmigung innerhalb der verschiedenen Rüstungsprogramme, und die zweite anlässlich ihrer Gutheissung mit den jeweiligen Voranschlägen.

Ausgestaltung und Modalitäten der einzelnen «Rüstungsprogramme», die seit dem Jahre 1951 beschlossen wurden, sind keineswegs einheitlich, sondern weisen je nach den Bedürfnissen des Falls und je nach den Verhältnissen erhebliche Verschiedenheiten auf. Einmal kann ihr Gegenstand sehr verschiedener Natur sein, indem sie sich entweder mit Materialbeschaffungen, oder mit der Errichtung militärischer Bauten befassen. Im weiteren können einzelne Programme innerhalb

relativ kurzer Zeit erfüllt werden, während andere sich über viele Jahre erstrecken. Auch ist denkbar, dass einzelne Teile von Rüstungsprogrammen von den eidgenössischen Räten nur unter gewissen Vorbehalten, zum Beispiel der Bedingung, zu einer erst später erfolgenden Typenwahl noch Stellung nehmen zu können, genehmigt werden; dies war beispielsweise der Fall bei der Beschaffung von Panzern und von Schützenpanzern, deren Typen nicht von Anfang an feststanden.

Es ist im weitern zu beachten, dass die «Rüstungsprogramme» als Sammelvorlagen für eine Mehrzahl von Beschaffungen nicht die einzige Form der Rüstungsbewilligung durch die eidgenössischen Räte sind. Wie sie die Bedürfnisse des Tages brachten, stehen neben ihnen auch andere Gestalten, wie etwa die isolierten Objektkredite für Einzelobjekte (zum Beispiel die verschiedenen Flugzeugbeschaffungen), die reinen Bauprogramme, oder die von den Räten gewährten Zusatzkredite. Die unter dem technischen Begriff des «Rüstungsprogramms» laufenden Bundesbeschlüsse über die Beschaffung von Rüstungsgütern (das heisst das Rüstungsprogramm 1951, das Sofortprogramm 1956, die Rüstungsprogramme 1957, 1961, 1965, 1968 I und II, 1969 und 1970) sind wohl die wichtigsten, nicht aber die einzigen Beschlüsse dieser Art.

Auf eine Eigenheit der «Rüstungsprogramme» ist noch hinzuweisen. Eine grössere Anzahl der von den eidgenössischen Räten seit dem Jahre 1951 beschlossenen Rüstungsprogramme, konnte bis heute noch nicht vollständig verwirklicht werden. Jedes eigentliche Rüstungsprogramm enthält eine grössere Zahl von Beschaffungsgütern verschiedenster Art, für die es einen meist mehrjährigen Beschaffungsplan festlegt, dessen Abwicklung sich über eine längere Zeitspanne hinzieht. Dabei wird in der Praxis nicht selten die Verwirklichung der Programme durch die Beschaffungsschwierigkeiten infolge der Hochkonjunktur und der Überbeschäftigung in Industrie und Gewerbe noch zusätzlich verzögert. Dies hat zur Folge, dass die einzelnen Programme vielfach nebeneinander laufen und sich in ihrem Vollzug gegenseitig überschneiden. Darum stehen in der Rubrik der Rüstungsausgaben der Budgets der einzelnen Jahre regelmässig Kreditposten für Rüstungsbeschaffungen nebeneinander, die aus einer grösseren Zahl verschiedener parallel laufender Rüstungsprogramme stammen.

Seit dem ersten Rüstungsprogramm von 1951 bis Ende 1970 haben die eidgenössischen Räte Kredite für Kriegsmaterial und Bauten im *Gesamtbetrag von 11 397 Millionen Franken* bewilligt. Von diesen entfallen etwas mehr als $\frac{2}{3}$ auf Material, während nicht ganz $\frac{1}{3}$ für den Ausbau unserer militärischen Infrastruktur (Bauten, Anlagen usw.) bestimmt sind. Von dem Gesamtbetrag wurden bis Ende 1970 8862 Millionen Franken ausgegeben, während von den bewilligten Mitteln 2535 Millionen Franken noch offen stehen.

Neu sollen nun die vom Bundesrat beantragten Beträge von 646 Millionen Franken für das Rüstungsprogramm 1971 sowie von 230 Millionen Franken für ein militärisches Bauprogramm 1971 dazu kommen.

II. Besonderheiten des Rüstungsprogramms 1971

1. Wie der Bundesrat in seiner Botschaft vom 3. Februar 1971 ausführt, schliesst sich das Rüstungsprogramm 1971 an dasjenige von 1970 an. Wie dieses hat es zum Ziel, die mit der letzten grossen Truppenordnung von 1961 geschaffene Neuorganisation der Armee auch materiell zu realisieren. Schon in seiner Botschaft zur Truppenordnung 1961 hatte der Bundesrat angekündigt, dass die Anpassung der Armee an die moderne Kriegsführung eine erhebliche materielle Verstärkung erfordern werde und dass er in den kommenden Jahren nach Massgabe der Dringlichkeit und der technischen und kommerziellen Beschaffungsreife des Materials den eidgenössischen Räten die notwendigen Kreditbegehren unterbreiten werde. Das heute vorliegende Begehr liegt in der Linie dieser Massnahmen zur materiellen Modernisierung unserer Armee.
2. Auch für das Rüstungsprogramm 1971 ist eine zeitliche Staffelung der Ablieferungen vorgesehen, was dazu führen wird, dass sich die Abwicklung über mehrere Jahre erstreckt. Der errechnete Finanzbedarf steht in Übereinstimmung mit dem langfristigen Finanzplan des Militärdepartements, der auf den des Bundes abgestimmt ist. Für die Preise wurde vom Stand Ende 1971 ausgegangen. Da für die langfristigen Beschaffungen mit teuerungsbedingten Preiserhöhungen gerechnet werden muss, hat sich der Bundesrat Zusatzkreditbegehren ausdrücklich vorbehalten.

3. Im Gefolge der beantragten Materialbeschaffungen steht unvermeidlicherweise eine Vermehrung des Betriebs-, Wartungs- und Unterhaltspersonals, das der Bundesrat auf 126 Mann berechnet. Dazu kommt notwendigerweise auch ein Ausbau der Infrastruktur. Für Bauten und Einrichtungen zur Unterbringung des Materials sind einmalige Aufwendungen von etwa 28 Millionen Franken erforderlich, und die laufenden Ausgaben werden sich in den nächsten Jahren etwa um 4 Millionen Franken erhöhen. Diese Aufwendungen sind innerhalb der langfristigen Finanzplanung berücksichtigt worden.

4. Besondere Aufmerksamkeit hat der Bundesrat den konjunkturellen Auswirkungen seiner Vorlage gewidmet. Diesen Gesichtspunkten möchte er nicht mit einem generellen Beschaffungsstop, sondern mit einer verschärften Selektionierung Rechnung tragen. Dabei soll die Vergebung eines grösseren Teils der Beschaffungsaufträge ins Ausland eine gewisse Entlastung des Binnenmarktes ermöglichen. Wie schon beim Rüstungsprogramm 1970 hält es der Bundesrat für notwendig, die Freigabe der bewilligten Objektkredite von einem entsprechenden Nachweis abhängig zu machen. In den Beschlussentwurf wurde darum eine Bestimmung aufgenommen, wonach der Bundesrat die Einzelheiten des Freigabeverfahrens regeln soll. In dieses sollen neben dem Delegierten für Konjunkturfragen das Finanz- und Zolldepartement eingeschaltet werden. Angesichts dieser Sicherung bezeichnet der Bundesrat die heutige Vorlage als auch unter konjunkturellen Gesichtspunkten verantwortbar.

III. Der materielle Inhalt des Rüstungsprogramms 1971

Das Rüstungsprogramm 1971 ist eine Sammelvorlage, deren Objektverzeichnis die folgenden sehr verschiedenen *Materialgruppen* enthält:

1. Erneuerung und Ergänzung des Motorfahrzeugparkes und Erhöhung von Beweglichkeit und Geländegängigkeit (<i>Motorisierung und Mechanisierung</i>)	91,8	Millionen Franken
2. Ergänzung des Geniematerials (<i>Genie und Festungen</i>)	182,9	Millionen Franken
3. Ergänzung und Erneuerung des <i>Übermittlungsmaterials</i>	231,15	Millionen Franken
4. Ergänzung der Fliegerausrüstung (<i>Flugwaffe</i>)	129	Millionen Franken
5. Material für Versorgung und verschiedenes <i>Reservematerial</i>	11,15	Millionen Franken
Total	646	Millionen Franken

1. Motorisierung und Mechanisierung

In dieser Gruppe stehen als Beschaffungsanträge:

- *Motorräder* (21,1 Millionen Franken), deren Beschaffung für das Korpsmaterial infolge der wachsenden Requisitionsschwierigkeiten nötig ist. Das in Aussicht genommene Armeemotorrad A-350 ist ein vereinfachter Typ der mittleren Klasse, das von der schweizerischen Industrie entwickelt wurde.
- *Leichte Geländelastwagen* (28,5 Millionen Franken) sind notwendig vor allem als Ersatz der abgehenden, seinerzeit billig erworbenen, Surplus-Fahrzeuge. Die Modelle 1 t 4 × 4 und 1,5 t 6 × 6 «Pinzgauer» der Firma Steyr-Daimler-Puch AG (Graz) haben sich dank guter Fahreigenschaften und namentlich vorzüglicher Geländegängigkeit sehr bewährt.
- *Lastwagenanhänger* (31,5 Millionen Franken) sollen die veralteten bisherigen Gepäckanhänger ersetzen. Der neue 3,5 t Anhänger 70 ist von der schweizerischen Industrie entwickelt worden.
- *Elektroschweissgruppen* (9,1 Millionen Franken) dienen vor allem dem Reparaturdienst der Panzerverbände. Auch hier handelt es sich um eine schweizerische Entwicklung, die besonders auch auf die vermehrte Verwendung von Aluminium und Aluminiumlegierungen ausgerichtet ist.
- *Löschzüge* (1,6 Millionen Franken), die vor allem für die grossen Armeetankanlagen bestimmt sind. Der Löschzug besteht aus dem 4 × 4 Tanklöschfahrzeug 71 und dem 4 × 4 Hilfslöschfahrzeug 71. Das im Inland entwickelte und hergestellte Material ist zum Teil in der Armee bereits eingeführt.

2. Material für Genie und Festungen

- Brücken über schmale Hindernisse (136,4 Millionen Franken). Bei der hier zur Beschaffung vorgeschlagenen «Festen Brücke 69» handelt es sich um ein rasch ein- und ausbaubares Brückenmaterial mit 18 und 50 t Tragkraft über schmale Hindernisse. Gewählt wurde die englische Medium Girder Bridge, eine Leichtmetallkonstruktion, die ein- oder zweistöckig gebaut werden kann.
- Maschinengewehre 51 (46,5 Millionen Franken) als Ersatz des Maschinengewehrs 11 in militärischen Anlagen. Das Mg 51 der eidgenössischen Waffenfabrik hat sich in der Feldarmee seit Jahren bewährt.

3. Übermittlungsmaterial

- Sprechfunkgeräte (179,465 Millionen Franken) zur Verbesserung des Sprechfunkverkehrs. Beantragt wird hier die Beschaffung von 3 Typen von Funkgeräten: das SE-125, das SE-412 und das SE-227. Die beiden ersten Typen sind schon seit einiger Zeit in unserer Armee eingeführt. Das neue Gerät SE-227 stammt, wie auch das SE-412, aus den USA. Die Typen SE-412 und SE-227 sind für die Funkführung in der heute zum Teil mechanisierten Artillerie und bei den Mechanisierten und Leichten Truppen notwendig; bei der Artillerie werden sie auch für die Feuerleitung verwendet.
- Kleinfunkgeräte (27,725 Millionen Franken) des Modells SE-125. Dabei handelt es sich um einen in der Schweiz entwickelten, tragbaren Senderempfänger für den Sprechfunkbetrieb. Das SE-125-Gerät erfüllt vor allem Verbindungsaufgaben der untersten Führung.
- Permanente Kriegsverbindungen (23,960 Millionen Franken).

4. Flugmaterial

- Beschaffung von 30 Kampfflugzeugen des britischen Typs *Hunter* (105 Millionen Franken). Bei diesem wohl spektakulärsten Beschaffungsantrag des Rüstungsprogramms 1971 handelt es sich um einen Sonderfall, der einiger Erläuterung bedarf. Der von der britischen Firma Hawker Siddely Aviation hergestellte «Hunter» steht schon seit 12 Jahren in unserer Flugwaffe im Betrieb. Diese Flugzeuge wurden von 1958 bis 1960 in einer Serie von 100 Stück an die Truppe abgeliefert und haben sich seither sehr bewährt. Ursprünglich als reine Jäger beschafft, werden sie heute auch als Jagdbomber eingesetzt.

Bei den heute zur Beschaffung vorgeschlagenen 30 Maschinen geht es um gebrauchte Flugzeuge. Diese sollen im Herstellerwerk vollständig zerlegt, revidiert und auf den Stand des schweizerischen Hunter Mk-58 gebracht werden. Das eidgenössische Flugzeugwerk in Emmen ist an der Revision und der Einführung der schweizerischen Änderungen beteiligt und übernimmt zudem die Endmontage. Die Truppe erhält so ein werkrevidiertes Flugzeug, das genau gleich ist wie die bereits in unserer Flugwaffe eingeführten Hunter. Das bedeutet, dass Ausbildung, Wartung, Unterhalt und Kavernenbetrieb gleich bleiben und die fliegerischen Eigenschaften bereits bekannt sind. Mit der totalen Revision des gesamten Flugzeugs, das heißt der Zelle, des Triebwerks und der Instrumentierung wird gewährleistet, dass diese 30 Hunter praktisch neuwertig sind und mindestens die selbe Lebensdauer aufweisen werden wie unsere bisherigen Hunter Mk-58. Die Ablieferung dieser Flugzeuge an die Truppe ist vom Spätherbst 1972 bis Herbst 1974 vorgesehen.

Diese als Überbrückungsmassnahme gedachte Beschaffung ist darum notwendig, weil unsere Flugwaffe günstigstens ab Mitte der siebziger Jahre über die neuen Kampfflugzeuge verfügen dürfte, die einen Teil der Venom-Flugzeuge ersetzen sollen. Die nach Eingliederung des neuen Kampfflugzeuges noch verbleibenden Venom müssen in den siebziger Jahren nicht nur aus Gründen der taktischen Überalterung, sondern auch wegen Erreichens der technischen Altersgrenze schrittweise aus den Frontverbänden zurückgezogen werden. Ihre Rolle muss alsdann soweit als möglich von den Hunter-Verbänden übernommen werden. Zwar ist der Hunter kein modernes Flugzeug, sein taktischer Wert ist aber wesentlich höher als derjenige des Venom. Die beantragte Beschaffung der Hunter-Flugzeuge dient der Ablösung zweier bisheriger Venom-Staffeln und wird zudem die bestehende Hunter-Flotte vergrössern und die Gesamtwirkung der Flugwaffe steigern.

Mit dieser Beschaffung kommt der Bundesrat auch der ihm in Artikel 96 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation überbundenen Verpflichtung nach, abgehendes Korpsmaterial

laufend zu ersetzen. Abschliessend sei festgehalten, dass mit der beantragten Beschaffung von 30 Occasions-Hunter-Flugzeugen nicht ein Teil des Projektes «neues Kampfflugzeug» verwirklicht werden soll. Vielmehr handelt es sich dabei um eine Ergänzung von bereits vorhandenem Material und seiner Reserve, deren Kosten denn auch nicht zu Lasten der für ein neues Kampfflugzeug vorgesehenen Kredite gehen.

– *Fliegerbomben* (24 Millionen Franken), wobei im Sinn einer Erweiterung der Reserven an Fliegermunition zwei Bombentypen beschafft werden sollen, nämlich die 450-kg-Sprengbombe und die 450-kg-Panzerbombe. Dazu kommen die zugehörigen mechanischen Zünder.

5. Material für die Versorgung und verschiedenes Reservematerial

– *Azetylen-Erzeugungs-, Verdichtungs- und Abfüllanlagen* (5,635 Millionen Franken), die als mobile Anlagen der Azetylenversorgung vor allem im Krieg dienen sollen. Azetylen wird in Verbindung mit Sauerstoff als Brenngemisch zum Autogenschweissen, Brennschneiden, Löten, Wärmen verwendet. Grossverbraucher werden vor allem die Luftschutztruppen mit ihren Schneidbrennergeräten für die Trümmerräumung sein; aber auch der Materialdienst benötigt Azetylengas für die Autogenschweissanlagen.

– *Verschiedenes Reservematerial* (5,515 Millionen Franken), das für die Aufnung und Ergänzung der Kriegsreserven an Ersatzmaterial verschiedenster Art bestimmt ist.

Über die verschiedenen Beschaffungsvorhaben sind nähere Angaben und technische Einzelheiten in einer geheimen Sonderbeilage zusammengefasst, die nur den Mitgliedern der Militärikommissionen zugänglich sind, da diese Detailangaben über unsere künftige Rüstung aus naheliegenden Gründen nicht an die Öffentlichkeit gehören.

Kurz

Unglück auf der Autobahn – sofort handeln!

Autobahnen sind zwar drei- bis viermal sicherer als Kantonsstrassen, zufolge der hohen Geschwindigkeiten gleichzeitig aber auch Schauplatz besonders schwerer Unfälle. Wenn sich ein solcher ereignet hat, muss sofort gehandelt werden. Die wichtigsten Regeln lauten:

- Unfallfahrzeuge unverzüglich verlassen, und zwar auf derjenigen Seite, die entweder dem Pannenstreifen oder dem Mittelstreifen näher ist, dort Zuflucht suchen;
- mindestens eine Person, wenn möglich zwei, sollen dem nachfolgenden Verkehr mit einem Pannendreieck oder Warnblinker in der Hand entgegenilen, die eine auf dem Pannen-, die andere auf dem Mittelstreifen (wenn nur eine Person verfügbar, auf dem Pannenstreifen).
Mit dem Pannendreieck oder Warnblinker sind weit ausholende deutlich erkennbare Warnzeichen zu geben;
- die Lenker oder Mitfahrer der so gestoppten, nach Möglichkeit auf dem Pannenstreifen haltenden Wagen, eilen ihrerseits mit entsprechenden Warnzeichen den herannahenden Fahrzeugen entgegen. Andere versuchen, den oder die verunfallten Wagen unter gleichzeitiger Beobachtung der Zufahrtsstrecke von der Fahrbahn zu entfernen, in der Regel auf den Pannenstreifen;
- mindestens den linken Blinker oder — wenn vorhanden — die eingebaute Warnblinkanlage in Gang setzen;
- je der letzte, auf die stillstehende Kolonne auftreffende Lenker, kümmert sich um die weitere Sicherung nach hinten;
- Verletzte sind mit aller Sorgfalt aus dem Gefahrenbereich zu entfernen. Über die nächste Notrufsäule ist mit klaren Angaben die Hilfe der Autobahnpolizei und Sanität anzufordern. Jedes Diskutieren, Herumstehen oder unnötige Manipulieren auf den Fahrbahnen ist hochgradig lebensgefährlich.

Für alle Fahrzeugführer auf Autobahnen gilt die Forderung: sofort die Geschwindigkeit mässigen, wenn Anzeichen bestehen, dass irgendetwas in der Verkehrsabwicklung nicht normal verläuft. Zu früh vom Gas weggehen schadet nicht, zu spät kann verheerende Folgen haben!

BfU